

JOSHUA ALBERTO KHOI KOHLER

Internationales Elternschaftsrecht

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

554

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

554

Herausgegeben vom
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktorium:
Holger Fleischer, Ralf Michaels, Anne Röhmel



Joshua Alberto Khoi Kohler

Internationales Elternschaftsrecht

Zur Pluralisierung von Elternschaft im geltenden und
künftigen Internationalen Abstammungsrecht:
anwendbares Recht und Anerkennung
ausländischer Entscheidungen

Mohr Siebeck

Joshua Alberto Khoi Kohler, geboren 1997; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Bonn; 2025 Promotion; Rechtsreferendariat beim Oberlandesgericht Koblenz und wissenschaftliche Hilfskraft am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung der Universität Göttingen.
orcid.org/0009-0006-1651-0031

Diese Veröffentlichung wurde aus Mitteln des Publikationsfonds NiedersachsenOPEN, gefördert aus zukunfft.niedersachsen, unterstützt.

Göttingen, Univ., Diss. 2025.

ISBN 978-3-16-200563-2 / eISBN 978-3-16-200564-9

DOI 10.1628/978-3-16-200564-9

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2026.

© Joshua Alberto Khoi Kohler.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International“ (CC BY-SA 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig und strafbar. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort

Die Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen hat diese Arbeit im Wintersemester 2025/2026 als Dissertation angenommen. Die mündliche Prüfung fand am 3. Dezember 2025 statt. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur habe ich bis Februar 2026 berücksichtigt. Pünktuell gehe ich auch auf solche Änderungen ein, die mit dem am 26. Februar 2026 beschlossenen Gesetz zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung einhergehen.

Meinem Doktorvater, Professor Dr. Philipp M. Reuß, M.Jur. (Oxford), an dessen Lehrstuhl ich während meiner Promotion und darüber hinaus tätig sein durfte und darf, möchte ich ganz besonders danken für seine unschätzbare wissenschaftliche und persönliche Förderung.

Professor Dr. Dr. h.c. Volker Lipp danke ich für die überaus zügige und wertschätzende Erstattung des Zweitgutachtens. Professorin Dr. Barbara Veit danke ich für die Übernahme des Vorsitzes in der Disputatio. Zudem danke ich dem Direktorium des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, Professorin Dr. Anne Röthel, Professor Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Holger Fleischer, LL.M. (Univ. of Michigan), Dipl.-Kfm. und Professor Dr. Ralf Michaels, LL.M. (Cambridge), für die Aufnahme in die Schriftenreihe des Instituts.

Mein Promotionsvorhaben konnte nur dank zahlreicher Freundinnen und Freunde und meiner Familie gelingen. Für die Mühen des Korrekturlesens möchte ich dabei meinen Eltern, Kathrin Schnürle-Kohler und Dr. Thomas Kohler, Franz Gätjen, Klara Tönshoff, Federico Venjakob Monsalve und vor allem Sophia Havlik danken. Bei diesen Personen, Peter Adelt und Joscha Behrens bedanke ich mich zudem für die stete Freundschaft während der Zeit meiner Promotion. Ganz besonders dankbar bin ich schließlich meinen Eltern und Sophia Havlik dafür, dass ich mich immer auf ihre bedingungslose Unterstützung verlassen kann!

Bonn, im Februar 2026

Joshua A. K. Kohler

Inhaltsübersicht

Vorwort.....	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XV

Einleitung.....	1
-----------------	---

Kapitel 1: Pluralisierung von Elternschaft.....	9
---	---

§ 1 Segmentierung und Pluralisierung von Elternschaft in der Sozialwissenschaft	10
--	----

§ 2 Pluralisierung rechtlicher Elternschaft in grenzüberschreitenden Sachverhalten	41
---	----

Kapitel 2: Strukturvorgaben des Internationalen Abstammungsrechts	74
--	----

§ 3 Zur Funktion des Kollisionsrechts	75
---	----

§ 4 Strukturvorgaben des Internationalen Abstammungsrechts.....	93
---	----

Kapitel 3: Pluralisierte Elternschaft im Internationalen Abstammungsrecht	204
--	-----

§ 5 Kollisionsrechtliche Bestimmung des anwendbaren Rechts.....	205
---	-----

§ 6 Anerkennung ausländischer Entscheidungen.....	289
---	-----

§ 7 Vorbehalt des <i>ordre public</i>	306
---	-----

Kapitel 4: Reform des Internationalen Abstammungsrechts	332
§ 8 Reform des zweispurigen Anerkennungsregimes	333
§ 9 Rechtslagenanerkennung	344
§ 10 Überlegungen zu einer künftigen Europäischen Elternschaftsverordnung	354
 Zusammenfassende Schlussbetrachtung	 368
 Literaturverzeichnis	 387
Verzeichnis ausländischer Vorschriften	459
Entscheidungsverzeichnis	465
Sachregister	475

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XV

Einleitung.....	1
-----------------	---

Kapitel 1: Pluralisierung von Elternschaft.....	9
---	---

§ 1 Segmentierung und Pluralisierung von Elternschaft in der Sozialwissenschaft	10
---	----

A. Genetische Elternschaft.....	12
B. Gestationale Elternschaft.....	15
C. Soziale Elternschaft.....	17
I. Soziale Elternschaft und Bindung	18
II. (Intendiert) soziale Elternschaft im Zeitverlauf.....	22
D. Rechtliche Elternschaft	24
I. Abstammung	25
1. Mutterschaft	26
2. Vaterschaft	28
II. Adoption	33
III. Wirkungen der rechtlichen Elternschaft	35
E. Zusammenfassung	40

§ 2 Pluralisierung rechtlicher Elternschaft in grenzüberschreitenden Sachverhalten	41
--	----

A. Mitmutterschaft.....	43
I. Niederlande.....	44
II. Österreich	46
III. Zwischenergebnis.....	49
B. Leihmutterschaft.....	49
I. Kalifornien.....	54

II. England und Wales	57
III. Ukraine.....	60
IV. Griechenland	62
V. Zwischenergebnis	64
C. Mehrelternschaft.....	64
D. Unterschiedliche Zuordnungsmechanismen	70
E. Zusammenfassung	72

Kapitel 2: Strukturvorgaben des Internationalen

Abstammungsrechts	74
-------------------------	----

§ 3 Zur Funktion des Kollisionsrechts	75
---	----

A. Postulat gleichwertiger Rechtsordnungen.....	76
B. Materialisierung des Kollisionsrechts	81
I. Minderjährigenehen	84
II. Geschlechtsdiskriminierendes Ehescheidungsrecht	88
III. Übergreifende Tendenzen	92
C. Zusammenfassung	93

§ 4 Strukturvorgaben des Internationalen Abstammungsrechts	93
--	----

A. Grund- und Menschenrechte des Kindes	94
I. Grundrecht auf Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung.....	95
1. Anwendungsbereich	96
2. Schutz hinkender Elternschaften	99
a) Schutz hinkender Ehen	101
b) Schutz hinkender Elternschaften	103
c) Strukturmerkmale verfassungsrechtlicher Elternschaft.....	106
aa) Rechtsprechung des BVerfG	107
bb) Literaturansichten	109
cc) Eigene Stellungnahme.....	111
d) Keine Rückausnahme bei Verstoß gegen ordre public	117
e) Irrelevanz der Verbindung zur ausländischen Rechtsordnung.....	118
f) Zwischenergebnis.....	121
3. Schranken	121
II. Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens	125
1. Anwendungsbereich	125
2. Familienleben	129
3. Privatleben.....	130

4. Schranken	131
III. Unionsrechtliche Freizügigkeit	134
1. Anwendungsbereich	136
2. Anerkennungspflichten aus Art. 21 Abs. 1 AEUV	139
a) Art. 21 Abs. 1 AEUV im Internationalen	
Namens- und Eherecht	140
b) Grundsätzliche Reichweite einer Anerkennungspflicht	143
c) Rechtswirksamkeit der herkunftsstaatlichen Elternschaft	148
d) Irrelevanz behördlicher Registrierung	151
e) Irrelevanz der Verbindung zum Herkunftsstaat	152
f) Konkurrenz ausländischer rechtlicher Elternschaften	153
g) Zwischenergebnis	155
3. Schranken	156
IV. Menschenwürde	159
V. Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung	165
B. Grund- und Menschenrechte der Eltern	170
I. Elterngrundrecht	171
II. Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens	172
III. Familiengründungsfreiheit	173
IV. Menschenwürde	175
V. Physische und psychische Unversehrtheit	180
C. Gleichbehandlung	181
D. Internationales Abstammungsrecht als Statusrecht?	184
E. Kindeswohl	185
I. Bindungskontinuität	187
II. Keine genetische Elternschaft der sozialen Eltern	189
III. Keine gestationale Elternschaft der sozialen Eltern	191
IV. Geschlecht und sexuelle Orientierung	194
V. Fälle des <i>parenthood shopping</i>	194
VI. Keine Adoptionslösung	198
F. Zusammenfassung	201

Kapitel 3: Pluralisierte Elternschaft im Internationalen

Abstammungsrecht	204
------------------------	-----

§ 5 Kollisionsrechtliche Bestimmung des anwendbaren Rechts	205
--	-----

A. Anwendungsbereich der Art. 19 Abs. 1, 20 EGBGB	206
I. Mitmutterschaft	207
II. Leihmutterschaft	209
III. Mehrelternschaft	211
IV. Statuswechsel durch qualifizierte Anerkennung	211

V. Extrakorporal kryokonservierte Embryonen.....	214
VI. Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung	217
VII. Änderungen des rechtlichen Geschlechts.....	219
B. Gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes,	
Art. 19 Abs. 1 Satz 1 EGBGB.....	220
I. Allgemeines	220
II. Gewöhnlicher Aufenthalt Neugeborener	222
III. Auslegungsalternativen	226
IV. Stellungnahme.....	227
C. Staatsangehörigkeit des jeweiligen Elternteils,	
Art. 19 Abs. 1 Satz 2 EGBGB.....	233
D. Ehwirkungsstatut der Mutter, Art. 19 Abs. 1 Satz 3 EGBGB.....	236
E. Konkurrierende Elternschaften.....	241
I. Alternativität der Anknüpfungsmomente	242
II. Konstellationen konkurrierender Elternschaften.....	244
III. Vorrang der ersten rechtlichen Elternschaft	250
IV. Vorrang der rechtlichen Elternschaft kraft Gesetzes	252
V. Vorrang der engeren Verbindung	252
VI. Wahlrecht des Kindes	253
VII. Vorrang der genetischen Elternschaft	254
VIII. Vorrang der Wertungen des deutschen Sachrechts	255
IX. Vorrang der sozialen Elternschaft	256
X. Stellungnahme	256
1. Das Kindeswohl als Ausgangspunkt.....	257
2. Soziale Elternschaft als Auswahlkriterium	258
3. Ermittlung der sozialen Elternschaft.....	261
a) Wahlrecht der Beteiligten	262
b) Konkrete Betrachtung der sozialen Elternschaft.....	265
F. Wandelbarkeit.....	266
I. Nur das neue Statut begründet eine Elternschaft.....	267
II. Nur das alte Statut begründet eine Elternschaft	268
III. Altes und neues Statut begründen	
unterschiedliche Elternschaften	273
G. Allgemeine kollisionsrechtliche Fragen.....	276
I. <i>Renvoi</i>	276
II. Vorfragen	280
H. Zusammenfassung.....	286
 § 6 Anerkennung ausländischer Entscheidungen.....	 289
A. Allgemeines	290
B. Anerkennungsgegenstand, § 108 FamFG	292
I. Ausländische Entscheidung, § 108 Abs. 1 FamFG	293

1. Konstitutive Entscheidungen	294
2. Deklaratorische Entscheidungen.....	295
3. Bloße Beurkundungen oder Registrierungen	296
II. Keine Entscheidung nach § 1 Abs. 2 AdWirkG.....	297
C. Anerkennungshindernisse, § 109 FamFG	299
I. Anerkennungszuständigkeit, § 109 Abs. 1 Nr. 1 FamFG.....	299
II. Verbürgung der Gegenseitigkeit, § 109 Abs. 4 FamFG	304
D. Zusammenfassung.....	305
 § 7 Vorbehalt des <i>ordre public</i>	306
A. Allgemeines	307
B. Mitmutterschaft	309
C. Leihmutterschaft.....	313
I. Fehlende genetische Verwandtschaft	315
1. Kein Verstoß gegen den <i>ordre public</i>	315
2. Kindeswohlprüfung entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 2 AdWirkG?	317
3. Abgrenzung zum Kinderhandel	319
II. Sonstige irrelevante Umstände	320
III. Freiwillige Kindesherausgabe	321
1. Zeitpunkt der Freiwilligkeit.....	322
2. Ermittlung der Freiwilligkeit	324
3. Rückausnahme.....	325
IV. Zwischenergebnis.....	328
D. Mehrelternschaft	328
E. Zusammenfassung	330

Kapitel 4: Reform des Internationalen Abstammungsrechts 332

§ 8 Reform des zweispurigen Anerkennungsregimes	333
A. Reform des Kollisionsrechts	333
I. Ergänzung des Art. 19 Abs. 1 EGBGB	333
II. Anpassung von Art. 19 EGBGB.....	339
III. Anpassung von Art. 20 EGBGB.....	340
B. Reform der Entscheidungsanerkennung.....	342
C. Reform des Vorbehalts des <i>ordre public</i>	342
D. Zusammenfassung.....	343
 § 9 Rechtslagenanerkennung	344
A. Allgemeines	344

B. Bestehende Ansätze.....	348
I. Anerkennung öffentlicher Urkunden nach Art. 64–68 Brüssel IIb-VO	348
II. Anerkennung ausländischer Adoptionen nach Art. 23 HAdoptÜ	349
III. Rechtsvergleich: Rechtslagenanerkennung nach Art. 10:101 BW	350
IV. Zwischenergebnis.....	351
C. Zusammenfassung	352
 § 10 Überlegungen zu einer künftigen Europäischen Elternschaftsverordnung	354
A. Kollisionsrecht der Art. 16–23 EuEltVO-E	355
I. Anwendungsbereich.....	355
II. Gewöhnlicher Aufenthalt der gebärenden Person, Art. 17 Abs. 1 EuEltVO-E	356
III. Hilfsanknüpfungen in Art. 17 Abs. 2 EuEltVO-E	358
IV. Sonderanknüpfung für die Beseitigung der Elternschaft	360
V. Allgemeine kollisionsrechtliche Fragen	361
B. Entscheidungsanerkennung nach Art. 24 Abs. 1 EuEltVO-E	362
I. Anerkennungsgegenstand	362
II. Anerkennungshindernisse.....	365
C. Zusammenfassung	366
 Zusammenfassende Schlussbetrachtung	368
 Literaturverzeichnis	387
Verzeichnis ausländischer Vorschriften	459
Entscheidungsverzeichnis	465
Sachregister.....	475

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch von 1811 (Österreich)
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
A & HD	Attachment & Human Development
AJCL	American Journal of Comparative Law
Annu. Rev. Dev. Psychol.	Annual Review of Developmental Psychology
AnwBl	Anwaltsblatt
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
AVR	Archiv des Völkerrechts
BeckOGK	Beck Online Großkommentar
BeckOK BGB	Beck'scher Online-Kommentar zum BGB
BeckOK FamFG	Beck'scher Online-Kommentar zum FamFG
BeckOK GG	Beck'scher Online-Kommentar zum Grundgesetz
belg. Cciv	Code civil vom 21.2.1804 in der Fassung vom 21.12.2018 (Belgien)
BK GG	Berliner Kommentar zum Grundgesetz
BNA 1981	British Nationality Act 1981
BoKoGG	Bonner Kommentar zum Grundgesetz
bulg. FamGB	Familiengesetzbuch vom 18.6.2009 (Bulgarien)
bulg. IPRG	Gesetzbuch über das internationale Privatrecht vom 4.5.2005 (Bulgarien)
BW	Burgerlijk Wetboek (Niederlande)
bzw.	beziehungsweise
CDC	Code of the District of Columbia
CFC	California Family Code
CFLQ	Child and Family Law Quarterly
Child Dev.	Child Development
Child Fam. Soc. Work	Child and Family Social Work
CJFL	Canadian Journal of Family Law
CJPTA BC	Court Jurisdiction and Proceedings Transfer Act (British Columbia)
CLJ	The Cambridge Law Journal
CLRA	Children's Law Reform Act (Ontario)
dän. KinderG	Kindergesetz vom 7.6.2001 (Dänemark)
Dev. Child Welf.	Developmental Child Welfare
Dev. Psychol.	Developmental Psychology
DFGT	Deutscher Familiengerichtstag

d. h.	das heißt
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DVBbl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EGPIL	European Group for Private International Law
EJLR	European Journal of Law Reform
ErbR	Zeitschrift für die gesamte erbrechtliche Praxis
estn. FamG	Familiengesetz vom 18.11.2009 (Estland)
EuEltVO-E	Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung von Entscheidungen und die Annahme öffentlicher Urkunden in Elternschaftssachen sowie zur Einführung eines europäischen Elternschaftszertifikats
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuR	Europarecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
FamRB	Der Familien-Rechtsberater
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
Fertil. Steril.	Fertility and Sterility
FF	Forum Familienrecht
FK EUV/GRC/AEUV	Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV
FLA BC	Family Law Act (British Columbia)
FLA 1986	Family Law Act 1986 (England und Wales)
FLRA 1969	Family Law Reform Act 1969 (England und Wales)
FPR	Familie, Partnerschaft, Recht
franz. Cciv	Code civil von 1804 (Frankreich)
Freizügigkeits-RL	Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG
FuR	Familie und Recht
GPR	Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht
grds.	grundsätzlich
gr. ZGB	Zivilgesetzbuch von 1940 (Griechenland)
gr. ZPO	Zivilprozessordnung von 1967 (Griechenland)
HFEA 1990	Human Fertilisation and Embryology Act 1990 (England und Wales)
HFEA 2008	Human Fertilisation and Embryology Act 2008 (England und Wales)
HROpen	Human Reproduction Open
Hum. Reprod.	Human Reproduction
HUP 2007	Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 23.11.2007 (Haager Unterhaltsprotokoll 2007)

IA BC	Interpretation Act (British Columbia)
ICLQ	International & Comparative Law Quarterly
IJLPF	International Journal of Law, Policy and the Family
insb.	insbesondere
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
iran. ZGB	Zivilgesetzbuch (Iran)
isl. KinderG	Gesetz über die Rechtsstellung von Kindern Nr. 76/2003 (Island)
ital. Cciv	Codice civile (Italien)
JAmt	Das Jugendamt
JCPP	Journal of Child Psychology & Psychiatry
JFP	Journal of Family Psychology
JLB	Journal of Law and the Biosciences
jM	Juris: die Monatszeitschrift
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart
J Perinatol	Journal of Perinatology
JPIL	Journal of Private International Law
JR	Juristische Rundschau
jurisPK BGB	juris PraxisKommentar BGB
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KJ	Kritische Justiz
lett. ZGB	Zivilgesetzbuch vom 28.1.1937 in der Fassung vom 25.5.1993 (Lettland)
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MedR	Medizinrecht
MüKoBGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
MüKoFamFG	Münchener Kommentar zum FamFG
MüKoInsO	Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung
MüKoZPO	Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen
NJOZ	Neue juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK AuslR	NomosKommentar Ausländerrecht
NK BGB	NomosKommentar BGB
NotBZ	Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht
öst. AußStrG	Bundesgesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen (Österreich)
öst. IPRG	Bundesgesetz vom 15. Juni 1978 über das internationale Privatrecht (Österreich)
öst. StbG	Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (Österreich)
PIL	Private International Law

pol. FamVGB	Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch vom 25.2.1964 (Polen)
pol. IPRG	Gesetz über das Internationale Privatrecht vom 4.2.2011 (Polen)
pol. ZVGB	Zivilverfahrensgesetzbuch vom 17.11.1964 (Polen)
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RBMO	Reproductive BioMedicine Online
RdC	Recueil des Cours
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens
Rn.	Randnummer
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger
Rs.	Rechtssache
RuP	Recht und Politik
RW	Rechtswissenschaft
RWN	Rijkswet op het Nederlanderschap (Niederlande)
S.	Seite
schwed. EGB	Elterngesetzbuch vom 10.6.1949 (Schweden)
sec.	section
sog.	sogenannt
span. ZGB	Zivilgesetzbuch vom 24.7.1889 (Spanien)
Staat	Der Staat
StAZ	Das Standesamt
türk. ZGB	Zivilgesetzbuch Nr. 4721 vom 22.11.2001 (Türkei)
ukr. FamGB	Familiengesetzbuch vom 10.1.2002 (Ukraine)
ukr. IPRG	Gesetz über das internationale Privatrecht vom 23.6.2005 (Ukraine)
VerwArch	Verwaltungsarchiv
VSA BC	Vital Statistics Act (British Columbia)
WDKB	Wet donorgegevens kunstmatige bevruchting (Niederlande)
YPIL	Yearbook of Private International Law
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik
z. B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge

Einleitung

Vorbei die Zeiten, in denen die moderne bürgerliche Kernfamilie die soziale Realität der Bundesrepublik Deutschland uneingeschränkt dominierte.¹ Neben diese Kernfamilie bestehend aus einem verschiedengeschlechtlichen Ehepaar mit genetisch eigenen Kindern treten infolge familialen Wandels und reproduktionsmedizinischen Fortschritts zunehmend alternative Familienformen.²

Die Bevölkerungserhebungen, die das *Statistische Bundesamt* für die Jahre 1996 bis 2023 durchgeführt hat, belegen diese Entwicklung.³ So hat sich der Anteil nichtehelicher Lebensgemeinschaften an allen Familien in Deutschland von 3,84 % im Jahr 1996 auf 9,66 % im Jahr 2023 mehr als verdoppelt. Auch der Anteil Alleinerziehender ist von 17,73 % im Jahr 1996 auf 24,65 % im Jahr 2023 deutlich angestiegen. Demgegenüber ist der Anteil an verheirateten Paaren mit Kindern von 78,42 % im Jahr 1996 auf 65,67 % im Jahr 2023 gesunken. Vermehrt werden Kinder in diesem Zeitraum auch in gleichgeschlechtliche Paarbeziehungen hineingeboren. Im Jahr 1996 betrug der Anteil dieser Familien noch 0,03 %. Bis ins Jahr 2023 hat er sich auf 0,35 % nahezu verzehnfacht.

Mit diesem Wandel der familialen Lebensformen nehmen auch die denkbaren tatsächlichen Eltern-Kind-Konstellationen zu. Zu nennen sind etwa Stief- und Reproduktionsfamilien.⁴ Um die dort bestehenden vielfältigen Beziehungen zwischen einem Kind und seinen denkbaren Eltern angemessen abbilden zu können, haben die Sozialwissenschaften mit den Begriffen der Segmentierung und Pluralisierung von Elternschaft ein Beschreibungsangebot entwickelt.⁵ Hierzu gliedern sie die Elternschaft zunächst nach möglichen Begründungszusammenhängen in die verschiedenen Segmente der genetischen, biologischen, sozialen und rechtlichen Elternschaft auf.⁶ Entfallen unterschiedliche Segmente hinsichtlich einer Elternposition auf verschiedene Personen,

¹ Näher Peuckert, Familienformen, 2019, S. 18–21; Reuß, Theorie eines Elternschaftsrechts, 2018, S. 41–60; Wimbauer, Co-Parenting, 2021, S. 22 f.

² Peuckert, Familienformen, 2019, S. 18–21; Reuß, Theorie eines Elternschaftsrechts, 2018, S. 41–60; Wimbauer, Co-Parenting, 2021, S. 22 f. Siehe auch Bonizzoni/Leonini, in: Viarengo/Villata (Hrsg.), Planning the Future, 2020, S. 23.

³ Hierzu umfassend bei StBA, Mikrozensus, 2024, Tabelle 12211-32.

⁴ Reuß, Theorie eines Elternschaftsrechts, 2018, S. 41–60.

⁵ Grundlegend Vaskovics, in: Brähler/Stöbel-Richter/Hauße (Hrsg.), Stammbaum, 2002, S. 29 (34); Vaskovics, in: Schwab/Vaskovics (Hrsg.), Pluralisierung, 2011, S. 11 (14).

⁶ Reuß, Theorie eines Elternschaftsrechts, 2018, S. 71.

kommt es zu einer Pluralisierung von Elternschaft.⁷ Hier kommen für ein Kind mehr als zwei Personen als Eltern in Betracht. Bei einer Stieffamilie lebt das Kind z. B. mit einem genetischen Elternteil und dessen neuer Partnerin oder neuem Partner in einem Haushalt und wird von diesen als sozialen Eltern betreut, nachdem die Beziehung seiner genetischen Eltern zerbrochen ist.⁸ Bei Reproduktionsfamilien kann es demgegenüber von Beginn an zu einer Pluralisierung der Elternschaft kommen.⁹ Hier nutzen die Wunscheltern Methoden der medizinisch-assistierten Reproduktion, um ein Kind zu bekommen, das mit zumindest einem Wunschelternteil genetisch nicht verwandt ist. In Deutschland ist insb. die heterologe Insemination zulässig, bei der das Wunschelternteil mithilfe einer Fremdsamenspende ein Kind zeugt. Hier ist die Wunschmutter zugleich genetischer, gestationaler und (intendiert) sozialer Elternteil. Ihr Partner oder ihre Partnerin ist demgegenüber nur (intendiert) sozialer Elternteil, der Samenspende nur genetischer Elternteil. Zur Häufigkeit solcher Konstellationen lassen sich kaum verlässliche Aussagen treffen, da die verfügbaren Daten meist nur Ausschnitte der sozialen Realität erfassen.¹⁰ Jedoch liegt nahe, dass die Zahl solcher Reproduktionsfamilien auch in Deutschland zunimmt.¹¹ So erfasste das *Deutsche IVF-Register* für das Jahr 2022 509 Geburten infolge einer heterologen Insemination.¹² Im Jahr 2018 belief sich diese Zahl noch auf 131.¹³ In diesem Zeitraum hat sich die Zahl der Geburten also nahezu vervierfacht. Außerdem bilden diese Zahlen noch nicht alle Fälle ab, in der deutsche Wunscheltern mithilfe einer heterologen Insemination ein Kind bekommen, da sie z. B. reproduktive Behandlungen im Ausland nicht erfassen. So wird geschätzt, dass seit den siebziger Jahren 100.000 Kinder infolge einer heterologen Insemination in Deutschland geboren wurden.¹⁴

Den rechtlichen Herausforderungen, die sich aus einer Pluralisierung der Elternschaft ergeben, muss zunächst der jeweilige nationale Gesetzgeber auf nationaler Ebene gerecht werden. Dabei organisiert das materielle Abstam-

⁷ *Reuß*, Theorie eines Elternschaftsrechts, 2018, S. 72; *Vaskovics*, in: Brähler/Stöbel-Richter/Hauße (Hrsg.), Stammbaum, 2002, S. 29.

⁸ Näher *Dethloff/Timmermann*, in: Bergold u.a. (Hrsg.), Familien mit multipler Elternschaft, 2017, S. 173 (175–178); *Saint-Jacques/Adamiste*, in: Huntington/Joslin/v. Bary (Hrsg.), Social Parenthood, 2023, S. 50 (51). Zur statistischen Häufigkeit siehe *BMFSFJ*, Stief- und Patchworkfamilien in Deutschland, 2013, S. 9–14.

⁹ Näher hierzu *Reuß*, Theorie eines Elternschaftsrechts, 2018, S. 53–57.

¹⁰ Näher zu den insoweit bestehenden Schwierigkeiten siehe jeweils *Reuß*, Theorie eines Elternschaftsrechts, 2018, S. 41–60.

¹¹ *Mayer-Lewis*, in: Bergold u.a. (Hrsg.), Familien mit multipler Elternschaft, 2017, S. 113 (118); *P. Thorn*, Familiengründung, 2014, S. 106.

¹² *Deutsches IVF-Register*, Jahrbuch 2022, 2023, S. 29.

¹³ *Deutsches IVF-Register*, Jahrbuch 2018, 2020, S. 29.

¹⁴ *Katzorke*, Der Gynäkologe 40 (2007), 807; *Mayer-Lewis*, in: Bergold u.a. (Hrsg.), Familien mit multipler Elternschaft, 2017, S. 113 (118).

mungsrecht die beschriebenen neuen Eltern-Kind-Konstellationen, indem es ein rechtliches Band zwischen dem Kind und seinen rechtlichen Eltern knüpft,¹⁵ aus dem sich wiederum eine Vielzahl an Rechten und Pflichten ableiten. So weist es rechtliche Verantwortung zu.¹⁶ Die Segmente der genetischen, gestationalen und sozialen Elternschaft dienen ihm als Bezugspunkt, um einem Kind seine rechtlichen Eltern zu zuordnen. In Fällen pluralisierter Elternschaft macht dies eine Auswahl aus denselben notwendig, wobei jede Sachrechtsordnung für sich auszuwählen hat.¹⁷ Das deutsche Sachrecht will bisher¹⁸ grds. an die genetische Elternschaft oder mit ihr üblicherweise zusammenhängende Faktoren anknüpfen, um die rechtliche Elternschaft zu zuweisen.¹⁹ Andere Sachrechtsordnungen messen hingegen der sozialen Elternschaft größere Bedeutung bei. In Österreich ordnet etwa § 144 Abs. 2 Nr. 1 ABGB die Ehe- oder Lebenspartnerin der Geburtsmutter als Mitmutter zu und knüpft dabei an ihre (intendierte) soziale Elternschaft an.²⁰

Diese unterschiedlichen Auswahlentscheidungen verschiedener Sachrechtsordnungen in Fällen pluralisierter Elternschaft führen zu eigenen Herausforderungen, wenn sie in grenzüberschreitenden Sachverhalten aufeinandertreffen. Dabei nimmt die Zahl grenzüberschreitender Elternschaften, in denen es zu einem Konflikt zwischen diesen Regulierungsansätzen kommen kann, aufgrund der voranschreitenden Globalisierung und der damit einhergehenden Mobilität von Familien, der zunehmenden Zahl multinationaler und -kultureller Familienbeziehungen und des reproduktionsmedizinischen Fortschritts,²¹ der seiner-

¹⁵ *Reuß*, Theorie eines Elternschaftsrechts, 2018, S. 25 und S. 134.

¹⁶ Näher zum Begriff der Verantwortung auch mit Blick auf gemeinsame Elternschaft *Walper*, in: Coester-Waltjen u.a. (Hrsg.), Verantwortung und Gemeinschaft, 2024, S. 19.

¹⁷ Ausführlich zum deutschen Recht vor diesem Hintergrund *Aust*, Kuckuckskind, 2015; *Brock*, Prinzipien, 2020; *Favier*, Elternschaft von eingetragenen Lebenspartnern, 2014; *Girschick*, Reproduktion, 2022; *Hartmann*, Elternschaft, 2020; *Luh*, Prinzipien des Abstammungsrechts, 2008; *Maurer*, Drei-Eltern-Kinder, 2020; *Müller-Götzmann*, Artifizielle Reproduktion, 2009; *Plettenberg*, Mehrvaterschaft, 2016; *Reuß*, Theorie eines Elternschaftsrechts, 2018; *Sanders*, Mehrelternschaft, 2018; v. *Scheliha*, Familiäre Autonomie, 2019; *Schröder*, Recht zur rechtlichen Vaterschaft, 2015; *Straub*, Abstammung, 2020; *Valentin*, Biologische Abstammung, 2010; *Voigt*, Abstammungsrecht 2.0, 2015; *Vollersen*, Begriff und System des deutschen Abstammungsrechts, 2012; *Wanitzek*, Rechtliche Elternschaft, 2002; *Wohn*, Medizinische Reproduktionstechniken, 2001.

¹⁸ Zu entsprechenden Reformvorhaben siehe S. 28 ff.

¹⁹ BT-Drs. 13/4899, S. 82; BGH, 10.10.2018 – XII ZB 231/18, BGHZ 220, 58 Rn. 22; *Dethloff*, Familienrecht, 33.2022, § 10 Rn. 1; *Gernhuber/Coester-Waltjen*, Familienrecht, 7.2020, § 52 Rn. 8; *Reuß*, Theorie eines Elternschaftsrechts, 2018, S. 137. Zu diesem Primat der genetischen Abstammung siehe S. 25 ff.

²⁰ Siehe dazu nur öst. VfGH, 30.6.2022 – G 230/2021-20, BeckRS 2022, 23653 Rn. 18. Zur Mitmuttertschaft nach österreichischem Recht siehe S. 46 ff.

²¹ Zur weltweiten Zunahme medizinisch-assistierter Reproduktion siehe nur *Banker u.a.*, Fertil. Steril. 116 (2021), 741; *Calhaz-Jorge u.a.*, HROpen 2020, hoz044; *Chambers u.a.*,

seits zu reproduktivem Tourismus führt, stetig zu.²² Wieder vermittelt die Bevölkerungserhebung des *Statistischen Bundesamts* für das Jahr 2023 ein Gefühl dafür, wie häufig grenzüberschreitende Elternschaften in der Bundesrepublik Deutschland inzwischen sind. So hatten in diesem Jahr 27,75 % aller Neugeborenen keine deutsche Mutter und 31,24 % keinen deutschen Vater.²³

Besondere rechtliche Probleme ergeben sich, wenn (insb. deutsche) Wunscheltern eine liberalere ausländische Fortpflanzungsmedizin- und damit einhergehende Abstammungsrechtsordnung, zu der sie keinen persönlichen Bezug haben, bewusst ausnutzen und so eine restriktivere Rechtsordnung, mit der sie durch ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Staatsangehörigkeit eng verbunden sind, umgehen.²⁴ Diese Konstellationen werden als reproduktiver Tourismus²⁵ oder als *parentage shopping*²⁶ bezeichnet. Allerdings zielt *parentage* auf eine genetische oder biologische Verbindung ab.²⁷ Insofern soll stattdessen von *parenthood shopping* gesprochen werden, da *parenthood* eine rechtliche Verbindung zwischen einem Kind und seinen Eltern bezeichnet.²⁸ Beteiligen sich deutsche Wunscheltern an einem solchen *parenthood shopping*, ist die Zuordnung des Kindes zu seinen rechtlichen Eltern prekär.²⁹ Es droht faktisch elternlos zu werden, da das deutsche Recht die Wunscheltern regelmäßig nur eingeschränkt als rechtliche Eltern ansieht, während die Personen, die es als rechtliche Eltern zuordnet, keine Elternverantwortung übernehmen wollen und dies nach ihrem Heimatrecht regelmäßig auch nicht müssen.³⁰ Trotz solcher Unsicherheiten gehen viele Wunscheltern diesen Weg. Dies dürf-

Hum. Reprod. 36 (2021), 2921; *de Geyter u.a.*, Hum. Reprod. 33 (2018), 1586; *de Geyter u.a.*, HROpen 2020, hoz038; *Ferraretti u.a.*, HROpen 2017, hox012; *Smeenk u.a.*, Hum. Reprod. 38 (2023), 2321; *Wyns u.a.*, HROpen 2020, hoaa032; *Wyns u.a.*, HROpen 2021, hoab026; *Wyns u.a.*, HROpen 2022, hoac022. Für Deutschland siehe nur *Deutsches IVF-Register*, Jahrbuch 2022, 2023; *Deutsches IVF-Register*, Jahrbuch 2018, 2020.

²² *Carpaneto*, EuLF 2024, 34; *Coester-Waltjen*, in: FS R. Stürner, 2013, S. 1197 (1198); *Reuß*, Theorie eines Elternschaftsrechts, 2018, S. 28. Siehe auch *Bonizzoni/Leonini*, in: Viarengo/Villata (Hrsg.), Planning the Future, 2020, S. 23.

²³ Siehe dazu *StBA*, Statistischer Bericht: Geburten, 2024, Tabelle 12612-04 und Tabelle 12612-06.

²⁴ *Reuß*, Theorie eines Elternschaftsrechts, 2018, S. 28.

²⁵ *Carpaneto*, EuLF 2024, 34.

²⁶ v. *Bar/Mankowski*, IPR II, 2019, § 4 Rn. 941. Ähnlich *Ní Shúilleabháin*, IJLPF 33 (2019), 104; *Reuß*, Theorie eines Elternschaftsrechts, 2018, S. 28.

²⁷ *Lima*, in: Duden/Wiedemann (Hrsg.), Families, 2024, S. 95 (98 f.). Siehe auch *Leckey*, McGill Law Journal 66 (2020), 73.

²⁸ *Junker*, JZ 2024, 131; *Lima*, in: Duden/Wiedemann (Hrsg.), Families, 2024, S. 95 (98 f.).

²⁹ Dazu *Benicke*, StAZ 2013, 101; *Reuß*, Theorie eines Elternschaftsrechts, 2018, S. 28; *R. Wagner*, StAZ 2012, 294 (295 f.). Siehe auch *Boele-Woelki*, FamRZ 2011, 1455 (1456).

³⁰ Siehe *Heiderhoff*, NJW 2014, 2673 (2674 f.); *Reuß*, Theorie eines Elternschaftsrechts, 2018, S. 28, 512; v. *Scheliha*, StAZ 2025, 65 (69 f.); *Sitter*, Leihmutterschaft, 2017, S. 195 f.

te nicht zuletzt am zunehmenden Anteil ungewollt kinderloser Menschen an der Gesamtbevölkerung liegen. In Deutschland stieg dieser etwa von 25 % im Jahr 2013 auf 32 % im Jahr 2020 an.³¹ Diesen Menschen stehen in Deutschland Methoden der medizinisch-assistierten Reproduktion nur sehr eingeschränkt zur Verfügung: neben der Eizellenspende ist auch die Leihmutterschaft verboten.³² Diese Rechtslage legt den Weg ins liberalere Ausland nahe. So erfasste die *European Society of Human Reproduction and Embryology* allein in Europa für die Jahre 2014 bis 2019 122.200 reproduktionsmedizinische Verfahren in grenzüberschreitenden Fällen, wobei es sich bei ungefähr der Hälfte dieser Verfahren um Eizellenspenden handelte.³³ Da allerdings nicht aus allen europäischen Ländern Zahlen geliefert wurden,³⁴ dürften grenzüberschreitende reproduktive Verfahren auch in Europa noch deutlich häufiger vorkommen.³⁵ Nach Schätzungen werden in Deutschland jährlich etwa 5.000 bis 6.000 Kinder infolge einer Eizellenspende geboren,³⁶ obwohl § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ESchG eine solche verbietet. In der Europäischen Union gehört Spanien zu den führenden Anbieterrechtsordnungen,³⁷ in denen auch deutsche Wunscheltern eine Eizellenspende legal in Anspruch nehmen können. Daneben stellt die Ukraine ein attraktives Ziel für deutsche Wunscheltern dar, die dort eine Leihmutterschaft durchführen lassen wollen. Nach Schätzungen gilt dies jährlich für hunderte deutsche Paare.³⁸ Vor Beginn des russischen Einmarsches in das ukrainische Festland im Jahr 2022 war die Ukraine noch eine der führenden Anbieterrechtsordnungen für Leihmutterschaft.³⁹ Doch auch seitdem wurden dort wohl noch mehr als 1.000 Kinder von Leihmüttern geboren.⁴⁰ Auch in den Vereinigten Staaten von Amerika nahmen zwischen 2006 und 2013 in 188 Fällen

³¹ *BMFSFJ*, Ungewollte Kinderlosigkeit, 2021, S. 37.

³² Zum Verbot der Eizellenspende siehe § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ESchG und *Bittner*, JZ 2024, 1087. Zum Verbot der Leihmutterschaft siehe S. 49 ff.

³³ *de Geyter u.a.*, Hum. Reprod. 33 (2018), 1586 (1595); *de Geyter u.a.*, HROpen 2020, hoz038 (11); *Smeenk u.a.*, Hum. Reprod. 38 (2023), 2321 (2333); *Wyns u.a.*, HROpen 2020, hoaa032 (11); *Wyns u.a.*, HROpen 2021, hoab026 (12); *Wyns u.a.*, HROpen 2022, hoac022 (14).

³⁴ *de Geyter u.a.*, Hum. Reprod. 33 (2018), 1586 (1595); *de Geyter u.a.*, HROpen 2020, hoz038 (11); *Smeenk u.a.*, Hum. Reprod. 38 (2023), 2321 (2333); *Wyns u.a.*, HROpen 2020, hoaa032 (11); *Wyns u.a.*, HROpen 2021, hoab026 (12); *Wyns u.a.*, HROpen 2022, hoac022 (14).

³⁵ *Reuß*, Theorie eines Elternschaftsrechts, 2018, S. 54 f.

³⁶ *Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin*, Bericht, 2024, S. 479.

³⁷ Siehe dazu nur *Banker u.a.*, Fertil. Steril. 116 (2021), 741 (751); *Bittner*, JZ 2024, 1087 (1089); *Chambers u.a.*, Hum. Reprod. 36 (2021), 2921 (2932); *Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin*, Bericht, 2024, S. 479.

³⁸ *Al-Serori*, 40.000 Euro für das Wunschkind, Süddeutsche Zeitung vom 29. März 2024.

³⁹ *König*, Medical Anthropology 42 (2023), 479 (483).

⁴⁰ *Horsey*, RBMO 48 (2024), 103764 (9).

deutsche Wunscheltern eine Leihmutterschaft in Anspruch.⁴¹ Dort stellt Kalifornien das attraktivste Ziel für Wunscheltern dar, die eine Leihmutterschaft beauftragen wollen.⁴² Allein zwischen 2014 und 2020 wurden für Kalifornien 8.378 Fälle einer Leihmutterschaft erfasst, in denen die Wunscheltern im Ausland ansässig waren.⁴³ Dabei stellt dies nur eine Momentaufnahme des reproduktiven Tourismus dar. Zukünftige Entwicklungen der Reproduktionsmedizin, wie etwa die Möglichkeit künstlicher Gebärmütter,⁴⁴ werden dieses Phänomen unter Umständen verändern und weiter verstärken. Dadurch dürfte auch die Zahl der unterschiedlichen Regelungsansätze der jeweiligen materiellen Abstammungsrechtsordnungen zunehmen. Treffen diese unterschiedlichen Regelungsansätze in grenzüberschreitenden Sachverhalten aufeinander, ordnen gerade in Fällen pluralisierter Elternschaft die betroffenen Sachrechtsordnungen demselben Kind unter Umständen unterschiedliche Personen als rechtliche Eltern zu.

Der Ausgleich dieser unterschiedlichen Regelungsansätze und die Auswahl der Sachrechtsordnung, die über die rechtliche Elternschaft entscheidet, und damit im Ergebnis auch der rechtlichen Elternschaft, die sich durchsetzen soll, obliegt dem deutschen Internationalen Abstammungsrecht, d. h. den Kollisionsnormen und Normen des Internationalen Zivilverfahrensrechts, die die Zuordnung, Beseitigung oder Übertragung der rechtlichen Elternschaft in grenzüberschreitenden Sachverhalten regeln, indem sie das darauf anwendbare Recht bestimmen oder die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung vorschreiben. Ob das Internationale Abstammungsrecht dieser Aufgabe gerecht wird, ist von elementarer Bedeutung für das betroffene Kind und seine jeweiligen rechtlichen Eltern, da an die rechtliche Elternschaft umfassende Rechte und Pflichten anknüpfen.⁴⁵ Angesichts der dargestellten Entwicklungen wirft dies die hier zu erörternde Forschungsfrage auf, ob das geltende Internationale Abstammungsrecht mit den Herausforderungen, die sich aus einer zunehmenden Pluralisierung der Elternschaft in grenzüberschreitenden Sachverhalten ergeben, angemessen umgeht. Soweit diese Frage zu verneinen ist, wäre eine Reform des geltenden Rechts notwendig. Auch wenn sie zu bejahen wäre, könnte eine Reform sinnvoll sein. Zeigt sich deswegen Anlass zu einer solchen Reform, möchte diese Arbeit hierfür konkrete Vorschläge entwickeln. Die insoweit notwendigen Überlegungen stellen unter Umständen auch den biologisch-genetisch geprägten Begriff des Internationalen *Abstammungsrechts* in-

⁴¹ Levine u.a., *Fertil. Steril.* 108 (2017), 815 (819).

⁴² Herweck u.a., *Fertil. Steril.* 121 (2024), 622 (626).

⁴³ Herweck u.a., *Fertil. Steril.* 121 (2024), 622 (624).

⁴⁴ Hierzu Bulletti u.a., *Zygote* 31 (2023), 457; Flake u.a., *J Perinatol* 43 (2023), 1343; Kukora/Mychaliska/Weiss, *J Perinatol* 43 (2023), 1337.

⁴⁵ Zu den aus der rechtlichen Elternschaft folgenden Rechten und Pflichten bei S. 35 ff.

frage.⁴⁶ Insb. das Nebeneinander verschiedener sachrechtlicher Regelungsansätze, die teils auch an Elemente der sozialen Elternschaft anknüpfen, könnte es nahelegen, künftig vom Internationalen *Elternschaftsrecht* zu sprechen, was eine grds. Gleichwertigkeit von genetischer, gestationaler und sozialer Elternschaft zum Ausdruck brächte.⁴⁷

Zwar wurden bestimmte kollisionsrechtliche Fragen, die sich in diesem Zusammenhang stellen werden, bereits ausführlich rechtswissenschaftlich erörtert. Dies gilt namentlich für die Mitmuttertschaft und die gleichgeschlechtliche Elternschaft,⁴⁸ die Mehrelternschaft,⁴⁹ konkurrierende Elternschaften⁵⁰ und vor allem für die Leihmuttertschaft.⁵¹ Auch finden sich einige übergreifende Betrachtungen des Internationalen Abstammungsrechts in Gänze.⁵² Gleichwohl versucht diese Arbeit für alle Konstellationen pluralisierter Elternschaft unter konsequenter Betonung der Kindesperspektive und der einschlägigen Grund- und Menschenrechte des Kindes und seiner genetischen, gestationalen und sozialen Eltern allgemeingültige Maßstäbe zu entwickeln. Dabei dürfte gerade diese grund- und menschenrechtlich fundierte Betrachtung des Internationalen Abstammungsrechts neue Aspekte und mit einer gewissen Autorität⁵³ versehene Argumente zutage fördern, da die relevanten Grund- und Menschenrechte zumeist nur mit Blick auf den *ordre public* erörtert werden.⁵⁴ Ihre Bedeutung für die Bildung und die Anwendung der jeweils einschlägigen Kollisionsnormen und Normen des Internationalen Zivilverfahrensrechts wird hingegen

⁴⁶ *Reuß*, Theorie eines Elternschaftsrechts, 2018, S. 188.

⁴⁷ So auch für das materielle Abstammungsrecht *Dethloff*, in: Röthel/Heiderhoff (Hrsg.), Mutterstellung, 2016, S. 19 (22); *Reuß*, Theorie eines Elternschaftsrechts, 2018, S. 188 f. Siehe auch *Lueg*, Kindeswohl, 2025, S. 144.

⁴⁸ Siehe *Coester-Waltjen*, IPRax 2016, 132; *Mankowski*, NZFam 2021, 1032; *Reuß*, in: FS Coester-Waltjen, 2015, S. 681; *Sieberichs*, StAZ 2015, 1; *Weber*, Elternschaft, 2017.

⁴⁹ Siehe *Helms*, in: FS Prütting, 2018, S. 41; *Kallikat*, Zweielternschaft, 2021; *Sanders*, Mehrelternschaft, 2018.

⁵⁰ Siehe *Berner*, StAZ 2022, 194; *Dethloff*, IPRax 2005, 326; *Dutta*, StAZ 2016, 200; *Wall*, StAZ 2020, 268; *Wedemann*, Vaterschaften, 2006.

⁵¹ Siehe *Berner*, JZ 2021, 1147; *Dethloff*, JZ 2014, 922; *Diel*, Leihmuttertschaft, 2014; *Duden*, Leihmuttertschaft, 2015; *Hösel*, Leihmuttertschaft, 2020; *Mayer*, RabelsZ 78 (2014), 551; *Sitter*, Leihmuttertschaft, 2017; *Thomale*, Mietmuttertschaft, 2015.

⁵² *Hoffmeister*, Reproduktives Reisen, 2022; *Reuß*, Theorie eines Elternschaftsrechts, 2018, S. 492–520; *Tertsch*, Reformbedarf, 2023.

⁵³ Diese beruht auf der Bindungswirkung der Grund- und Menschenrechte, die bei S. 96 ff. für die Art. 1–19 GG, bei S. 125 ff. für EMRK und GRCh und bei S. 136 ff. für Art. 21 Abs. 1 AEUV jeweils näher erörtert wird.

⁵⁴ So *Diel*, Leihmuttertschaft, 2014, S. 166–185; *Girschick*, Reproduktion, 2022, S. 289–295, 319–322; *Hoffmeister*, Reproduktives Reisen, 2022, S. 128–160; *Hösel*, Leihmuttertschaft, 2020, S. 117–170; *Sitter*, Leihmuttertschaft, 2017, S. 193 f.

kaum rechtswissenschaftlich erörtert.⁵⁵ Vor diesem Hintergrund strebt diese Arbeit eine umfassende und grund- und menschenrechtlich sensible Betrachtung der Behandlung von Konstellationen pluralisierter Elternschaft durch das geltende Internationale Abstammungsrecht an.

Um die aufgeworfenen Forschungsfragen beantworten zu können, gilt es zunächst in Kapitel 1, die Herausforderungen, die sich aus einer zunehmenden Pluralisierung der Elternschaft in grenzüberschreitenden Sachverhalten ergeben, zu konkretisieren und herauszuarbeiten. Zu diesem Zweck stellt § 1 das Phänomen der Segmentierung und Pluralisierung der Elternschaft aus sozialwissenschaftlicher Perspektive dar. Die einzelnen Elternschaftssegmente dienen dieser Arbeit zugleich als analytische Kategorien. Sodann werden in § 2 bestimmte Konstellationen, in denen es im Verhältnis zum deutschen Recht besonders häufig zu einer Pluralisierung der rechtlichen Elternschaft kommt, exemplarisch dargestellt. Nachdem im ersten Kapitel die bei einer Pluralisierung von Elternschaft in grenzüberschreitenden Sachverhalten bestehenden Herausforderungen beschrieben wurden, soll in Kapitel 2 herausgearbeitet werden, an welchem Maßstab die rechtliche Lösung dieser tatsächlichen Herausforderungen zu messen ist, d. h. wann diese Lösung als angemessen zu bewerten ist. Hierzu skizziert § 3 zunächst die hergebrachte Funktion des modernen Kollisionsrechts und insoweit bestehende jüngere Tendenzen. Hierauf aufbauend werden in § 4 spezifische Strukturvorgaben gerade für das Internationale Abstammungsrecht erarbeitet, wobei insb. den Grund- und Menschenrechten des Kindes und seiner genetischen, gestationalen und sozialen Eltern besondere Aufmerksamkeit zuteilwerden wird. An dem so erarbeiteten Bewertungsmaßstab wird in Kapitel 3 sodann das geltende Internationale Abstammungsrecht gemessen. Hierbei widmen sich §§ 5 f. zunächst den zwei Spuren des geltenden Anerkennungsregimes, d. h. der kollisionsrechtlichen „Anerkennung“ nach Art. 19 Abs. 1, 20 EGBGB und der Entscheidungsanerkennung nach §§ 108 Abs. 1, 109 FamFG. Danach folgen in § 7 Ausführungen zum *ordre public* als übergreifendem Anerkennungsversagungsgrund. Schließlich werden in Kapitel 4 Überlegungen zu einer Reform des Internationalen Abstammungsrechts angestellt. Diese beziehen sich zunächst auf das bestehende nationale Anerkennungsregime (§ 8). Daneben wird aber auch eine Erweiterung desselben um eine dritte Spur der Rechtslagenanerkennung (§ 9) genauso wie die Möglichkeit einer künftigen EuEltVO erörtert (§ 10). Die Untersuchung schließt mit einer Schlussbetrachtung, die die wesentlichen Erkenntnisse zusammenfasst.

⁵⁵ Siehe aber auch *Berner*, JZ 2021, 1147 (1150–1152) und vor allem *Duden*, Leihmutterschaft, 2015, S. 219–297, der allerdings die grund- und menschenrechtlichen Ergebnisvorgaben nur eingeschränkt bei der Auslegung des geltenden Rechts berücksichtigt.

Kapitel 1

Pluralisierung von Elternschaft

Das erste Kapitel widmet sich Phänomenen pluralisierter Elternschaft in einem weiteren Sinne. Diese Phänomene bilden die Problemlagen, deren angemessener Lösung sich diese Arbeit annimmt. Dieses Kapitel arbeitet ebenjene Problemlagen heraus und beschreibt sie näher. Es gliedert sich in zwei Paragraphen. § 1 stellt das sozialwissenschaftliche Konzept der Segmentierung und Pluralisierung von Elternschaft dar. Dieses Konzept soll die im Zuge des familialen Wandels neu entstandenen und auch weiterhin entstehenden Familienformen angemessen beschreiben. Hiermit gehen neuartige Eltern-Kind-Konstellationen einher, die das Recht vor einige Herausforderungen stellen. Verschiedene Rechtsordnungen reagieren auf diese Herausforderungen unterschiedlich. Sie knüpfen an verschiedene Segmente der Elternschaft an und wählen so unter Umständen unterschiedliche Personen als rechtliche Eltern eines Kindes aus. Insb. in grenzüberschreitenden Sachverhalten können für ein Kind deswegen eine Vielzahl unterschiedlicher Personen als rechtliche Eltern in Betracht kommen, weil sich verschiedene (Sach-)Rechtsordnungen unterschiedlicher Elternschaftssegmente bedienen, um einem Kind seine rechtlichen Eltern zu zuordnen. Solche Situationen werden hier mit dem Begriff der Pluralisierung der rechtlichen Elternschaft in grenzüberschreitenden Sachverhalten beschrieben. § 2 stellt sie (exemplarisch) dar. Die Pluralisierung rechtlicher Elternschaft in grenzüberschreitenden Sachverhalten wirft eine zentrale Frage auf: Welche Personen, die in- oder ausländisches Sachrecht als rechtliche Eltern zuordnet, sollen aus deutscher Perspektive tatsächlich als rechtliche Eltern anerkannt werden? Dieses Kapitel beschreibt die verschiedenen Konstellationen pluralisierter rechtlicher Elternschaft in grenzüberschreitenden Sachverhalten detailliert. So skizziert es die Problemlagen, die in den zwei folgenden Kapiteln angemessen aufzulösen sind.

§ 1 Segmentierung und Pluralisierung von Elternschaft in der Sozialwissenschaft

Insb. durch den Fortschritt der Reproduktionsmedizin entstehen neue Familienformen.¹ Dieser sog. familiäre Wandel bringt zugleich neue, bis dahin kaum denkbare Eltern-Kind-Konstellationen hervor.² Um diese und andere Konstellationen familialen Wandels genauer beschreiben zu können, hat *Vaskovics* den Begriff der Segmentierung von Elternschaft geprägt.³ Er unterscheidet verschiedene Teilaspekte der Elternschaft anhand ihrer Begründungszusammenhänge. Ausgangspunkt hierfür ist jeweils eine genetische, gestationale, soziale oder rechtliche Beziehung einer Person zu einem Kind.⁴ Vereint eine Person alle Elternschaftssegmente, d. h. alle Teilaspekte der Elternschaft, in sich, ist sie ein Vollernteil.⁵ Bei dem klassischen Modell der Kernfamilie etwa lebt ein verheiratetes, verschiedengeschlechtliches Paar mit einem genetisch eigenen Kind zusammen.⁶ Mutter und Vater vereinen hier jeweils alle Elternschaftssegmente in ihrer Person. Ist eine Person mit einem Kind hingegen nur durch ein spezifisches Segment (oder mehrere, aber nicht alle Segmente) verbunden, ist sie ein Teilelternteil.⁷ So kann z. B. das soeben beschriebene verschiedengeschlechtliche Ehepaar im Wege heterologer Insemination eine

¹ *Dethloff/Kaesling/Leven*, in: *Dethloff/Kaesling* (Hrsg.), *Sexuality*, 2023, S. 1 (4–9); *Peukert/Motakef/Teschlade/Wimbauer*, *NZFam* 2018, 322 f.

² *Boele-Woelki/Reuß*, in: *FG Coester-Waltjen*, 2025, S. 1–5; *Reuß*, *Theorie eines Elternschaftsrechts*, 2018, S. 71; *Schröder*, *Recht zur rechtlichen Vaterschaft*, 2015, S. 39–43; *Vaskovics*, in: *Schwab/Vaskovics* (Hrsg.), *Pluralisierung*, 2011, S. 11 (13 f.); *M. Wagner/Valdés Cifuentes*, *Comparative Population Studies* 39 (2014), 99 (115–117); *Walper/Entleitenner-Phleps/Wendt*, *RdJB* 2016, 210–212. Zur gesellschaftlichen Wahrnehmung familialen Wandels *Allmendinger/Wetzel*, *NZFam* 2018, 308; *Bonizzoni/Leonini*, in: *Viarengo/Villata* (Hrsg.), *Planning the Future*, 2020, S. 23; *Bünning*, *NZFam* 2018, 304; *Burkart*, in: *Röthel/Heiderhoff* (Hrsg.), *Vaterstellung*, 2014, S. 73 (76–83).

³ *Vaskovics*, in: *Brähler/Stöbel-Richter/Hauße* (Hrsg.), *Stammbaum*, 2002, S. 29 (34); *Vaskovics*, in: *Schwab/Vaskovics* (Hrsg.), *Pluralisierung*, 2011, S. 11 (14). Zunächst operierte die familienwissenschaftliche Forschung mit dem Begriff der Fragmentierung von Elternschaft in die zwei Kategorien der biologischen und sozialen Elternschaft; dazu *C. Hoffmann-Riem*, in: *Nave-Herz/Markefka* (Hrsg.), *Familienforschung*, 1989, S. 389. Näher zur Segmentierung von Elternschaft *Brosius-Gersdorf*, *RdJB* 2016, 136; *Sanders*, *Mehrelternschaft*, 2018, S. 285–291.

⁴ *Reuß*, *Theorie eines Elternschaftsrechts*, 2018, S. 71.

⁵ *Reuß*, *Theorie eines Elternschaftsrechts*, 2018, S. 71 f. und zur Vaterschaft *Vaskovics*, in: *Schwab/Vaskovics* (Hrsg.), *Pluralisierung*, 2011, S. 11 (18).

⁶ *Boele-Woelki/Reuß*, in: *FG Coester-Waltjen*, 2025, S. 1 (5); *Fenton-Glynn*, *CLJ* 79 (2020), 33 (36); *Wimbauer*, *Co-Parenting*, 2021, S. 60.

⁷ *Reuß*, *Theorie eines Elternschaftsrechts*, 2018, S. 72; *Vaskovics*, in: *Schwab/Vaskovics* (Hrsg.), *Pluralisierung*, 2011, S. 11 (18).